

BL_GERICHTE 2018-07-04-vv-1 vom 4. Juli 2018

BL Gerichte, 2018-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2018-07-04-vv-1

FR: BL_GERICHTE 2018-07-04-vv-1 du 4 juillet 2018

IT: BL_GERICHTE 2018-07-04-vv-1 del 4 luglio 2018

Regeste

Mandatsführung des Beistands / Wechsel der Mandatsperson / Verbot Liegenschaftsverkauf

Erwägungen

E. 17

Januar 2017).

6.2 Der die Verbeiständete langjährig behandelnde Hausarzt führt in seinem Bericht aus, dass bei ihr im Jahr 2010 eine beginnende dementielle Entwicklung festgestellt worden sei. Damals habe sie mit der grossen Unterstützung durch den Lebenspartner, D.____ und G.____ sowie die Spitex weiterhin zu Hause wohnen können. Im Verlauf der letzten drei bis vier Jahre sei aus der dementiellen Entwicklung eine schwere Demenz entstanden und die Verbeiständete sei nicht mehr in der Lage gewesen, ihren Lebensalltag ohne massive Unterstützung von aussen zu meistern. Aus diesem Grund habe eine 24-Stunden-Betreuung etabliert werden müssen. Der Lebenspartner habe sich nicht krankheitseinsichtig gezeigt und sei für die Betreuungssituation der Verbeiständeten "eigentlich nur störend" gewesen, was wiederholt zu einer Dekompensation des Systems geführt habe. Im Anschluss an den Spitalaufenthalt habe die Verbeiständete auf sein Anraten und dasjenige der behandelnden Ärzte des Kantonsspitals Baselland, Standort M.____, ins Seniorenzentrum H.____ in die geschlossene Demenzstation eintreten können. Nach anfänglichen Schwierigkeiten, welche mehrheitlich nicht durch die Verbeiständete, sondern durch den Lebenspartner ausgelöst worden seien, habe sich die Situation

Seite 7 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> beruhigt. Die Verbeiständete sei schwer dement, nicht mehr zurechnungs-, entscheidungs- und handlungsfähig, weshalb eine spezialisierte Institution indiziert sei (vgl. Bericht von K.____, FMH Innere Medizin, FMH Anästhesie/Notararzt SGNOR, vom 26. November 2017).

6.3 Dieser Auffassung folgt auch die Leiterin des Seniorenzentrums H.____ in ihrer Einschätzung, in welcher sie berichtet, das Krankheitsbild der Demenz sei seit dem Eintritt am 1. Februar 2017 weiter fortgeschritten. Der Pflegebedarf habe sich demzufolge ebenfalls um einiges erhöht. Es seien zudem rezidive epileptische Anfälle zur Demenz hinzugekommen, welche den Allgemeinzustand der Verbeiständeten weiter beeinträchtigen würden. Sie habe ein erhöhtes Schlafbedürfnis, sei vermehrt gangunsicher und auch ihre Alltagsfähigkeiten hätten sich verschlechtert. So brauche die Verbeiständete volle Unterstützung bei der Körperpflege und den Toilettengängen. Je nach Allgemeinzustand benötige sie auch Hilfe beim Essen und Trinken, wobei auf eine genügende Trinkmenge geachtet werden müsse. Diese Pflege und Betreuung in einem privaten Rahmen zu gewährleisten, sei schwierig, insbesondere weil der Lebenspartner die Situation der Verbeiständeten verkenne und die in diesem Zusammenhang mit ihm geführten Gespräche

nicht nachhaltig seien. Aufgrund dessen bestehe die Gefahr, dass er die Verbeiständete überfordere und nicht adäquat auf ihre Bedürfnisse eingehe. Darüber hinaus bestehe auch die Gefahr einer Überforderung hinsichtlich seiner Person (vgl. E-Mail N.____ an O.____ vom 20. Februar 2018).

6.4 Die "P.____ GmbH" empfiehlt in ihrem Schreiben vom 7. Dezember 2017 hinsichtlich der pflegerischen Infrastruktur ebenfalls das Pflegeheim. Eine Pflege zu Hause schliesse sie zwar nicht aus, doch wäre beim Zustand der Verbeiständeten zwingend eine 24-Stunden-Betreuung mit mehreren Personen sicherzustellen, wobei es diplomierten Pflegepersonals so- wie einer engen Zusammenarbeit mit dem Hausarzt bedürfe. Es sei unter diesen Umständen fraglich, ob die Verbeiständete durch eine Pflege zu Hause einen Mehrwert erfahre.

6.5 Den ärztlichen Berichten lässt sich entnehmen, dass die Verbeiständete bei sämtlichen täglichen Verrichtungen Anleitung und Pflege braucht. Sie ist nicht mehr in der Lage, ein (aus- führliches) Gespräch zu führen; sie ist motorisch unruhig und steht ohne Hilfe unsicher auf den Beinen. Mit Hilfe eines Rollators könne sie nicht gehen, weil sie der Anleitung zu dessen Benut- zung nicht folgen könne (ärztliches Zeugnis von L.____, Assistenzärztin, Zentrum für Rehabili- tation und Altersmedizin, Kantonsspital Baselland, Standort M.____, vom 17. Januar 2017). Zudem leidet sie an einem mittlerweile schweren dementiellen Syndrom und ist zeitlich, örtlich und situativ desorientiert. Gestützt auf die aktenkundigen Arztzeugnisse bzw. -berichte ist eine Verbesserung ihres Zustands nicht zu erwarten und sie benötigt eine Betreuung rund um die Uhr. Gemäss Entscheid der KESB vom 28. Juni 2017 ist es Sache des Beistands, für eine ge- eignete Wohnsituation zu sorgen. Dieser stützt seinen Entscheid, die Verbeiständete im Senio- renzentrum H.____ unterzubringen und dort pflegen zu lassen, auf die Empfehlungen der Ärzte J.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, Schwerpunkt Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie, und K.____, FMH Innere Medizin, FMH Anästhesie/Notarzt SGNOR, so- wie auf die Einschätzungen der Leiterin des Seniorenzentrums H.____ und der "P.____ GmbH". Aus den vorstehenden Erwägungen erhellt, dass diese im Grundsatz alle übereinstimmen. Zu beachten ist dabei, dass insbesondere die Einschätzung von J.____ von der Vorinstanz einge-

Seite 8 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> holt wurde, um Klarheit zu schaffen in Bezug auf die divergierenden Auffassungen der Angehö- rigen der Verbeiständeten (vgl. Schreiben von J.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychothe- rapie FMH, Schwerpunkt Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie vom 21. Februar 2018). Diese ist eindeutig und lässt keinen Zweifel an der Diagnose der Verbeiständeten und ihrer Pflegebedürftigkeit. Vor diesem Hintergrund besteht für das Kantonsgericht kein Anlass, von den ärztlichen Einschätzungen abzuweichen und der Beweisantrag der Beschwerdeführer auf Einholung eines Gutachtens ist abzuweisen. Inwiefern die von den Beschwerdeführern angeru- fenen Zeugen darüber hinaus Auskunft erteilen könnten, ist nicht ersichtlich und wird von ihnen auch nicht dargelegt. Aus diesen Gründen sind die Beweisanträge auf Befragung der Parteien und Zeugen ebenfalls abzuweisen, da von ihnen keine sacherheblichen Aussagen zu erwarten und die Arztberichte überzeugend sind. Sämtliche Berichte und Einschätzungen sowohl der Ärzte als auch der Leiterin des Seniorenzentrums und der "P.____ GmbH" sind schlüssig und nachvollziehbar. Zusammenfassend kann demzufolge festgehalten werden, dass das Vorgehen und Handeln des Beistands den Empfehlungen sämtlicher involvierter Fachpersonen entspricht und deshalb nicht zu beanstanden ist. Demzufolge fällt auch eine

Abklärung eines Konzepts für die Betreuung zu Hause ausser Betracht.

7.1 Die Beschwerdeführer beantragen des Weiteren einen Wechsel der Mandatsperson bzw. die Übertragung der Beistandschaft auf B._____.

7.2 Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt (Art. 400 Abs. 1 ZGB; PATRICK FASSBIND, in: Rosch/Fountoulakis/Heck [Hrsg.], Handbuch Kindes- und Erwachsenen- schutz, Bern 2016, Rz. 353 ff.; RUTH E. REUSSER, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], a.a.O., N 1 zu Art. 400 ZGB m.w.H.).

7.3 Art. 423 Abs. 1 ZGB regelt die Entlassung des Beistands oder der Beiständin durch die KESB. Danach entlässt sie eine Beistandsperson, unabhängig von deren Willen von Amtes wegen, wenn die Eignung für die Aufgaben nicht mehr besteht (Ziff. 1) oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt (Ziff. 2) oder auf einen Antrag der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person (Art. 423 Abs. 2 ZGB). Der KESB kommt dabei ein grosses Ermessen zu, wobei sich die Beurteilung der Gründe, welche zu einer Amtsentlassung führen, ausschliesslich an den Interessen und dem Wohl der verbeiständeten Person auszurichten haben; eine Gefährdung der Interessen ist ausreichend (URS VOGEL, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2016, N 3 zu Art. 423 ZGB; DANIEL ROSCH, in: Böhler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], FamKomm Erwachse- nenschutz, Bern 2013, N 5 ff. zu Art. 423 ZGB). Die Eignung ist ein relativer Begriff und bezieht sich auf die Aufgaben der Mandatsperson. Die Frage der Eignung bedarf einer Bilanzierung der vorhandenen und fehlenden Fähigkeiten der Mandatsperson in Bezug auf Sozial-, Selbst-, Methoden- und Fachkompetenz für das konkrete Mandat (vgl. ROSCH, a.a.O., N 7 zu Art. 423 ZGB). Es gilt eine Interessenabwägung zwischen den Interessen an der Weiterführung des Mandats und derjenigen an dessen Beendigung vorzunehmen. Dabei ist insbesondere das Vertrauensverhältnis zwischen Mandatsträger und schutzbedürftiger Person zu beachten.

Neben

Seite 9 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> der nicht mehr bestehenden Eignung des Mandatsträgers kann dieser auch entlassen werden, wenn ein anderer wichtiger Grund für eine Entlassung vorliegt. Auch hier liegt der Fokus primär auf den Interessen der schutzbedürftigen Person (vgl. ROSCH, a.a.O., N 7 f. zu Art. 423 ZGB; VOGEL, a.a.O., N 22 ff. zu Art. 421 - 424 ZGB).

7.4 Wie bereits vorstehend dargelegt, ist nicht ersichtlich, inwiefern die Führung der Beistandschaft nicht ordnungsgemäss sein soll (vgl. E. 6 hiavor). Hinzu kommt, dass die Verbeiständete in ihrem Vorsorgeauftrag den Beschwerdegegner bevollmächtigt hat, "alles vorzunehmen, was für eine angemessene Pflege und Betreuung notwendig ist". Den Verfahrensakten kann entnommen werden, dass der Beschwerdegegner die Versorgung der Verbeiständeten zunächst im privaten Rahmen ausschöpfte und der Eintritt ins Seniorenzentrum H._____ erst auf ärztlichen Rat hin erfolgte. Gestützt auf die ärztlichen Zeugnisse und Berichte erweist sich die Unterbringung im Seniorenzentrum H._____ als angebracht, um den Bedürfnissen der Verbeiständeten Rechnung zu tragen. Demzufolge hat der Beistand entsprechend der gesundheitlichen Situation der Verbeiständeten gehandelt und die notwendigen Vorkehrungen getroffen. Damit ist er seiner Pflicht, nach Möglichkeit auf die Meinung und den Willen der Verbeiständeten Rücksicht zu nehmen,

nachgekommen (Art. 406 ZGB), und die Interessen der Verbeiständeten werden gewahrt. Es ist somit nicht ersichtlich, und wird von den Beschwerdeführern auch nicht geltend gemacht, aus welchen Gründen der eingesetzte Beistand persönlich und/oder fachlich ungeeignet wäre. Demzufolge erweist sich ihre diesbezügliche Rüge als unbegründet.

8.1 Zu berücksichtigen ist ferner, dass in medizinischer Hinsicht sodann die Anordnungen der Patientenverfügung vom 29. Oktober 2010 massgebend sind und die Verbeiständete darin den Beschwerdeführer und seine Ehefrau als vertretungsberechtigte Vertrauenspersonen eingesetzt hat. In diesem Zusammenhang machen die Beschwerdeführer geltend, die Interessen der Verbeiständeten würden nicht gewahrt. Sie führen aus, dass zum einen der Inhalt der Patientenverfügung nicht mehr dem mutmasslichen Willen der Verbeiständeten entspreche, und zum andern, die medizinische Behandlung durch den Hausarzt auf akute Notfallsituationen beschränkt worden sei und darüber hinaus gehende Untersuchungen und Behandlungen unterlassen würden.

8.2 Gemäss Art. 373 Abs. 1 ZGB kann jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen, dass der Patientenverfügung nicht entsprochen wird (Ziff. 1), die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind (Ziff. 2) oder die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht (Ziff. 3). Die Bestimmung über das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde beim Vorsorgeauftrag ist sinngemäss anwendbar (Abs. 2). Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Ärzte. Die Aufgabe der Erwachsenenschutzbehörde beschränkt sich darauf einzuschreiten, wenn sie erfährt, dass der Verfügung nicht entsprochen wird, die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet sind oder eine Patientenverfügung befolgt wird, welche nicht dem Willen der betroffenen Person entspricht (vgl. THOMAS EICHENBERGER/THERES KOHLER, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], a.a.O., N 1 zu Art. 373 ZGB).

Seite 10 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> 8.3 Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer finden auch diese Vorwürfe in den Akten keine Stütze. Vielmehr sind gestützt auf die Verfahrensakten, insbesondere die Patientenverfügung, und die vorstehenden Erwägungen im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche darauf schliessen lassen, dass die Interessen bzw. der mutmassliche Willen der Verbeiständeten nicht (hinreichend) gewahrt würden (vgl. auch E. 6 und 7.4 hiavor).

9. Vor diesem Hintergrund ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass mit einer Rückkehr der Verbeiständeten in die vormals mit dem Beschwerdeführer zusammen bewohnte Liegenschaft nicht zu rechnen ist. Damit fehlt es vorderhand auch an einer Grundlage, um einen allfälligen Liegenschaftsverkauf – unter Vorbehalt der entsprechenden Genehmigung durch die Vorinstanz, was diese in einem separaten Verfahren zu prüfen haben wird – zu anbieten. Der vorinstanzliche Entscheid ist somit auch in diesem Punkt nicht zu beanstanden, was zur vollumfänglichen Abweisung der vorliegenden Beschwerde führt.

10. Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- den unterlegenen Beschwerdeführern in

solidarischer Haftung aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- zu verrechnen. Die Parteikosten sind wettzuschlagen (§ 21 Abs. 1 und 2 VPO).

Seite 11 <http://www.bl.ch/kantonsgericht> Demgemäss wird e r k a n n t :

://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- werden den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'400.-- verrechnet.

3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Präsidentin

Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.